

Mit Erasmus + ins Ausland – FB 6 Rechtswissenschaft

- Wann ins Ausland?

Nach dem Erwerb der ersten „kleinen“ Scheine, frühestens ab Beginn des 2. Studienjahres bzw. nach bestandener Zwischenprüfung und vor dem Schwerpunktstudium.

- Anrechnung von Studienzeiten?

Bis zu 3 Semestern Auslandsstudium können angerechnet werden.

Auszug Bremisches Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) - Stand: Mai 2003:

§ 3

Anrechnung von Vorstudien

(1) Auf das Studium der Rechtswissenschaft können angerechnet werden:

(...)

2. **ein Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bis zu drei Semestern (...)**

- Scheine im Ausland?

Es sollte/n während des Auslandsaufenthalts kein/e Urlaubssemester eingelegt werden, da die im Ausland erworbenen Leistungen in diesem Fall nicht anerkannt werden können!

Ein an der Gastuniversität erworbener (schriftlicher) Leistungsnachweis kann als Teilleistung für die großen Scheine *oder* als Fremdsprachenschein Englisch *oder* als Grundlagenseminarschein anerkannt werden. Auch der Erwerb von Schlüsselqualifikationen kann gegebenenfalls bestätigt werden. Die entsprechenden zu besuchenden Veranstaltungen werden im Learning Agreement fixiert.

§ 16 JAPG

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt voraus:

(...)

5. den Erwerb der großen Leistungsnachweise in den Bereichen Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht, die in einer nach § 33 zu erlassenden Prüfungsordnung vorgesehen sind,

6. den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Grundlagenfach.

(...)

(2) **Eine Leistung, die während des Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht worden ist, kann als großer Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 5 oder als Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 6 anerkannt werden, wenn die Universität Bremen die Gleichwertigkeit bestätigt. ...**

Die Anerkennung als Teilleistung für den großen Schein, Fremdsprachenschein Englisch, Grundlagenseminarschein oder Teilnahmenachweis an einer Veranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen muss in jedem Einzelfall beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs unter Vorlage der im Ausland erworbenen Leistungsnachweise beantragt werden.

Ein Grundlagenseminarschein muss sich dabei auf ein Grundlagenfach i. S. von § 4 Abs. 3 JAPG beziehen:

§ 4 JAPG

Gegenstand des Studiums

(3) Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung, rechtswissenschaftliche Methoden, Rechtspolitik sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind angemessen einzubeziehen)

Eine Prüfungsleistung während des Auslandsstudiums wird als Teilleistung für die großen Scheine anerkannt, soweit der Lehrstoff mit einer Lehrveranstaltung aus dem Curriculum des Fachbereichs vergleichbar ist (insbesondere z. B. Internationales Privatrecht) und dieser Lehrstoff mit einer Semesterabschlussklausur oder Semesterabschlussarbeit geprüft wird. Völkerrecht z. B. kommt daher nicht in Betracht, weil in diesem Fach im Fachbereich keine Prüfung vorgesehen ist.

Eine während des Auslandsstudiums bestandene englischsprachige rechtswissenschaftliche schriftliche Leistung kann als Fremdsprachenschein anerkannt werden:

§ 9 Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – erste juristische Prüfung – der Universität Bremen vom 8. Dezember 2010

Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse Englisch

(2) ... Fachorientierte Englischkenntnisse können auch im Rahmen eines Auslandsstudiums erworben werden, sofern das Studium den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 S. 2 JAPG entspricht und Englisch Unterrichtssprache ist.

§ 16 JAPG

(2) ... Der Nachweis der Fremdsprachenkompetenz kann auch durch ein rechtswissenschaftliches Studium von mindestens einem Jahr an einer ausländischen Universität im nicht deutschen Sprachgebiet geführt werden, wenn der Studierende nachweist, dass er in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat.

- **Scheine in Bremen während des Auslandssemesters?**

Während des Auslandssemesters bzw. nach der Rückkehr können Klausuren und auch Hausarbeiten im Fachbereich mitgeschrieben werden, selbst wenn die meiste Zeit im Ausland verbracht wurde. Zwingende Voraussetzung ist aber, dass kein Urlaubssemester eingelegt wurde.

- **Freiversuch:**

Der Studienaufenthalt im Ausland bleibt für den Freiversuch **bis zu einem Jahr** unberücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass beim Justizprüfungsamt rechtzeitig ein entsprechender Antrag gestellt wird. Dabei ist nachzuweisen, dass in angemessenem Umfang (in der Regel mindestens acht SWS) ausländisches Recht studiert wurde. Dies ist für jedes Studienhalbjahr durch einen Leistungsnachweis zu belegen:

§ 26 JAPG

Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn

1. die Zulassung zur schriftlichen Prüfung innerhalb von vier Jahren nach Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaft beantragt wird,

2. die Aufsichtsarbeiten im nächsten auf die Meldung folgenden dafür vorgesehenen Termin angefertigt werden und

3. der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 gestellt wird. (...)

(2) Auf einen Antrag, der vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Nr. 1 und vor der Meldung zur schriftlichen Prüfung zu stellen ist, kann die Meldefrist verlängert werden. (...)

Die Meldefrist ist um bis zu zwei Studienhalbjahre zu verlängern, wenn Prüflinge nachweisen, dass sie in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland ausländisches Recht studiert haben und hierüber für jedes Studienhalbjahr einen Leistungsnachweis vorlegen.

Prüflinge haben im Antrag auf Zulassung zur Pflichtfachprüfung anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

- **BAföG – Ausbildungszeiten:**

Der Auslandsaufenthalt bleibt **bis zur Dauer von einem Jahr unberücksichtigt**, das BAföG-Amt benötigt die Immatrikulationsbescheinigung der Partneruniversität als Nachweis.

Auszug Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Abschnitt I:

§ 5a Unberücksichtigte Ausbildungszeiten:

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.

- **BAföG – Auslandsförderung:**

BAföG-Empfänger_innen müssen in jedem Fall einen Antrag auf Auslandsförderung stellen, Anspruch auf Inlands-BAföG besteht während des Auslandsaufenthaltes nicht, eine Förderung erfolgt nicht vom Studentenwerk Bremen. Um Nachteile wie Rückzahlung und Bußgeld zu vermeiden, sollte der beabsichtigte Auslandsaufenthalt dort unbedingt vorher rechtzeitig mitgeteilt werden.

Die hohen zusätzlichen Kosten einer Ausbildung im Ausland können dazu führen, dass auch solche Studierende während des Auslandsaufenthaltes nach dem BAföG gefördert werden, die im Inland wegen der Höhe des Einkommens ihrer Eltern keine Förderung erhalten. Der Mobilitätzuschuss wird dabei nicht auf das BAföG angerechnet. Bei einem Auslandsstudium werden Zuschläge zu dem Bedarf geleistet: für höhere Lebenshaltungskosten bei einem Studienaufenthalt außerhalb der EU und der Schweiz je nach Land differierende Auslandszuschläge, für Reisekosten innerhalb Europas in Höhe von 250,- € je Hin- und Rückreise (außerhalb Europas 500,- €) und ggf. einen Zusatzbetrag für die Kosten der Krankenversicherung.

Näheres unter:

<http://www.das-neue-bafoeg.de/de/413.php>

Anträge auf Förderung einer Auslandsausbildung sind bei besonders bestimmten Ämtern für Ausbildungsförderung („Auslandsämter“) zu stellen:

<http://www.das-neue-bafoeg.de/de/441.php>

Weitere Informationen zum Auslandsbafög unter

<http://www.das-neue-bafoeg.de/de/384.php>

In der Regel müssen außerdem ausreichende Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache und mindestens Grundkenntnisse in der Landessprache nachgewiesen werden. Letztere dürfen auch während der ersten Wochen im Gastland in Form eines Intensivkurses erworben werden; die Förderung steht dann allerdings unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Teilnahme. Es ist jedoch ratsam, sich rechtzeitig beim zuständigen Amt darüber zu erkundigen.

Die Anträge sollten in jedem Fall **mindestens sechs Monate vor Beginn** des Ausbildungsabschnitts gestellt werden.

- **Informationen zur Bewerbung:**

<http://www.uni-bremen.de/international/wege-ins-ausland/studieren-im-ausland/erasmus.html>

Das Bewerbungsverfahren findet online statt, Bewerbungsschluss ist der **15. Februar 2017** für das gesamte darauffolgende Hochschuljahr 2017/2018. Bitte geben Sie einen Ausdruck Ihrer unterschriebenen Bewerbung im Fachbereich ab, die Auswahl wird von den Erasmus-Beauftragten vorgenommen. Erläuterungen zum Bewerbungsverfahren 2017/2018 werden Sie demnächst auf der Website des International Office finden. Zunächst können Sie sich ebendort auch an den Informationen für die Outgoings 2016/2017 orientieren.

Der **Mobilitätzuschuss** ist nach drei Länderkategorien gestaffelt und beträgt 150 €, 200 € oder 250 € monatlich.

(November 2016)